



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

Schutz- und Hygienekonzept für die gemeindlichen Friedhöfe in Pommelsbrunn

Zum Schutz unserer Trauergäste und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln gemäß der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 einzuhalten.

I. Kapazitäten der Trauerhallen, Reglementierung der Trauergäste, Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands

1. Festlegung der höchstzulässigen Trauergäste in der Aussegnungshalle in Hartmannshof

a) Vorgaben der Verordnung

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.

- Gemeindegesang ist untersagt.

b) Umsetzung auf den gemeindlichen Friedhöfen (Aussegnungshalle Hartmannshof)

Durch Ausmessen der Abstände wurden die Stühle in der Aussegnungshalle in Hartmannshof durch unseren Erfüllungsgehilfen, Fa. Bestattungen Scharf, mit einem Abstand von 1,5 m aufgestellt. Die übrigen Stühle wurden entfernt. Somit ergibt sich hier folgende **maximale Teilnehmerzahl: 20**

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

a) Vorgaben der Verordnung

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

b) Umsetzung auf den gemeindlichen Friedhöfen

Durch Ausmessen der Abstände wurden die Stühle in der Aussegnungshalle in Hartmannshof durch unseren Erfüllungsgehilfen, Fa. Bestattungen Scharf, mit einem Abstand von 1,5 m aufgestellt. Die übrigen Stühle wurden entfernt. Der Erfüllungsgehilfe kontrolliert zusammen mit dem ggf. beauftragten Bestatter, dass sich nicht mehr als die erlaubten Teilnehmer innerhalb der Aussegnungshalle aufhalten.

Sollten mehr als die ermittelten zulässigen Trauergäste für die Aussegnungshalle kommen, so müssen diese im Vorbereich der Aussegnungshalle bleiben.

Hier werden keine Stühle aufgestellt, die Gäste werden durch den Erfüllungsgehilfen und bei Bedarf durch den beauftragten Bestatter auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen. Da die Türen der Aussegnungshalle offen bleiben, ist gewährleistet, dass diese Gäste dem Geschehen in der Halle folgen können.

Aktuell dürfen **außerhalb** der Aussegnungshalle **maximal 200 Trauergäste teilnehmen**. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Teilnehmer in der Aussegnungshalle mitgezählt werden.

Abgetrennte Laufbereiche für den Zugang und das Verlassen der Trauerhalle sind nicht erforderlich, da die Trauergemeinschaft während der laufenden Trauerfeier innerhalb der Halle bleibt und im Anschluss gemeinschaftlich zur Grabstätte geht. Außenstehende Gäste werden vor dem Beginn des Trauerzugs zum Grab vom Erfüllungsgehilfen bzw. beauftragten Bestatter gebeten, zur Seite zu treten um den Mindestabstand zu gewährleisten.

Im Eingangsbereich der Aussegnungshalle wurde ein Schild mit dem Hinweis „Abstand halten“ angebracht.

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Die Trauergäste werden von den Bestattern bereits bei Vereinbarung des Termins für die Trauerfeier auf die FFP2-Maskenpflicht und die Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorschriften hingewiesen.

Die Aussegnungshalle in Hartmannshof wird vor und nach der Benutzung zusätzlich gelüftet.

Der Erfüllungsgehilfe und der beauftragte Bestatter überprüfen die Einhaltung der Hygienevorschriften.

Alle Bestatter werden von der Friedhofsverwaltung darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Gerätschaften für den Erdwurf und Weihwassergaben nur dann gestattet sind, wenn die Bestatter selbst für die Desinfektion gemäß der Verordnung sorgen.

Die Stühle und das Mikrofon werden durch den Erfüllungsgehilfen bzw. durch das gemeindliche Reinigungspersonal vor und nach der Trauerfeier desinfiziert. Ebenso die Türgriffe und Handläufe (sofern vorhanden).